



Stadt Lindenberg i. Allgäu

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbücherei Lindenberg i. Allgäu

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Stadtbücherei Lindenberg i. Allgäu werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühren- und Auslagenschuldner

- (1) Gebühren- und Auslagenschuldner sind die Benutzer/innen der Stadtbücherei.
- (2) Für die Gebühren- und Auslagenschuld minderjähriger Benutzer/innen haften die gesetzlichen Vertreter.

§ 3 Entleihgebühren

Die Jahresgebühr für das Ausleihen von Medien zur Benutzung außerhalb der Stadtbücherei beträgt 15,00 €.

Personen unter 18 Jahren, Schüler/innen, Studenten/Studentinnen, Bezieher/innen von Regelleistungen nach Sozialgesetzbuch II oder XII, Bezieher/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Urlaubsgäste sind von der Zahlung der Entleihgebühren befreit. Der Anspruch auf Gebührenbefreiung ist durch einen Ausweis bzw. eine Bescheinigung nachzuweisen.

§ 4 Gebühren für den Benutzerausweis

Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises beträgt 2,50 €.

§ 5 Vorbestellgebühren

Die Gebühr für Vorbestellungen beträgt 0,50 € pro Medieneinheit.

§ 6 Fernleihgebühren, Auslagen

Die Gebühr für eine Beschaffung von Medien im Leihverkehr beträgt 2,00 € pro Medieneinheit. Daneben sind die Kosten der gebenden Bibliothek und das Rückporto von dem/der Benutzer/in zu tragen.

§ 7 Säumnisgebühren

Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, ohne dass es einer Rückgabeaufforderung der Stadtbücherei bedarf. Die Säumnisgebühr beträgt je angefangene Woche und Medium 0,50 €.

§ 8 Mahngebühren

(1) Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als zwei Wochen wird die Rückgabe schriftlich angemahnt. Hierfür fallen Mahngebühren an. Sie betragen für die

erste Mahnung	1,50 €
zweite Mahnung (nach weiteren zwei Wochen)	3,00 €
dritte Mahnung (nach weiteren zwei Wochen)	6,00 €.

(2) Bleibt auch die dritte Mahnung ohne Erfolg, können die Medien durch einen Boten abgeholt oder ersatzweise neu beschafft werden. Die Gebühr für die Abholung durch einen Boten beträgt 20,00 €.

§ 9 Bearbeitungsgebühren

Müssen Medien repariert (Beschädigung durch den/die Benutzer/in) oder neu beschafft (Verlust, keine Rückgabe) werden, ist neben dem Ersatz des entstandenen Schadens eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 2,50 € pro Medium.

§ 10 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen wie folgt:

Entleihgebühren (§ 3):	mit der ersten Ausleihe
Gebühren für den Benutzerausweis (§ 4):	mit der Ersatzausstellung
Vorbestellgebühren (§ 5):	mit der Erfüllung des Nutzungstatbestandes
Fernleihgebühren, Auslagen (§ 6):	mit der Erfüllung des Nutzungstatbestandes
Säumnisgebühren (§ 7):	mit dem ersten Tag der Säumnis
Mahngebühren (§ 8 Abs. 1):	mit Versand des Mahnschreibens
Abholung durch einen Boten (§ 8 Abs. 2):	mit dem Versuch der Abholung
Bearbeitungsgebühren (§ 9):	mit der Reparatur bzw. der Ersatzbeschaffung.

(2) Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Entstehens fällig.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.09.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.05.2003 außer Kraft.